



Beantwortung einer Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 13.09.2006

Sitzung des Kreistages am 21. September 2006

zu Vorlage Nr.: 0212/2006/LR/AV

Tagesordnungspunkt	7.8	- öffentlich -
Betreff: „Personalkostenstruktur“		

1. Wie viel Kreisbedienstete sind ausschließlich mit Aufgaben befasst, die vom Kreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde zu erledigen sind?

In den folgenden Fachämtern sind Bedienstete des Oberbergischen Kreises ausschließlich mit Aufgaben befasst, bei denen der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde tätig wird:

Fachamt	Stellenanteile
Personalverwaltung	2,0
Amt für Finanzwirtschaft und Kommunalaufsicht	2,5
Kreispolizeibehörde	8,0
Schulamt	7,0
GESAMT	19,5

2. Wie viel Kreisbedienstete sind in gemischten Aufgabenbereichen, also in Kreisangelegenheiten sui generis und in staatlichen Verwaltungsaufgaben tätig?

In den folgenden Fachämtern sind Bedienstete des Oberbergischen Kreises anteilmäßig mit Aufgaben befasst, bei denen der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde tätig wird:

Fachamt	Stellenanteile
Amt für Finanzwirtschaft und Kommunalaufsicht	0,4
Kreispolizeibehörde	0,5
Ordnungsamt	1,0
Schulamt	0,6
Kreis- und Regionalentwicklung	0,5
Bauamt	0,6
Tiefbauamt	0,1
Umweltamt	0,05
GESAMT	3,75

Es ist anzumerken, dass die Fragestellungen zu 1. und 2. ausdrücklich auf Aufgaben abzielen, bei denen der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, also als untere Landesbehörde, tätig wird. Dieser begrenzte Aufgabenbereich, der auf Regelungen im Landesorganisationsgesetz, in der Gemeindeordnung bzw. anderen Spezialgesetzen basiert, bezieht sich auf die Aufgabe als Kreispolizeibehörde und als Schulamt sowie auf die Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen über örtliche Ordnungsbehörden und als Kommunalaufsicht.

Hierbei handelt es sich jedoch nur um einen kleinen Ausschnitt des Aufgabenspektrums einer Kreisverwaltung. Dieses wird neben der Wahrnehmung von (freiwilligen und pflichtigen) Selbstverwaltungsaufgaben durch die Übernahme von Auftragsangelegenheiten sowie insbesondere von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung geprägt. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung sind Aufgaben, die dem Kreis aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen vom Land übertragen sind. Beispielhaft sind hier die Bereiche „Gesundheitsvorsorge“ und „Verbraucherschutz“, die vom Gesundheitsamt bzw. vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt wahrgenommen werden, sowie die Aufgaben des Ordnungsamtes und der Katasterbehörde zu nennen.

3. Wie hoch sind für beide Personengruppen die Personalkosten und die erforderlichen Sachkosten anzusetzen?

Für die unter 1. und 2. genannten Personengruppen fallen folgende Personal- und Sachkosten an:

Personalausgaben:	1.249.120 €
Sachausgaben:	362.700 €

Bei den Personalausgaben handelt es sich um die tatsächlichen Ausgaben des Jahres 2005. Bei den Sachausgaben wurden die Richtwerte der KGSt für die Einrichtung und Nutzung eines IT-ausgestatteten Arbeitsplatzes zugrunde gelegt.

4. Welcher Saldo ergibt sich zwischen dem Betrag der Schlüsselzuweisungen und den Kosten, die sich für den Kreis insgesamt ergeben?

Die Schlüsselzuweisungen des Landes für das Jahr 2005 betragen 20.435.696 € (2003: 17.918.043 €, 2004: 21.137.766 €). Der Saldo zwischen dem Betrag der Schlüsselzuweisungen und den o. a. genannten Personal- und Sachausgaben hat aber insofern nur wenig Aussagekraft, da hierbei nur die Ausgaben erfasst sind, die bei der Aufgabenwahrnehmung des Landrats als untere staatliche Verwaltungsbehörde entstehen.

Entsprechende Angaben bezogen auf die Durchführung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung bzw. Auftragsangelegenheiten sind von der Fragestellung nicht erfasst, können aber auch aufgrund des hohen Erfassungsaufwandes kurzfristig nicht ermittelt werden.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Jochen Hagt
-Allgemeiner Vertreter-